

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

nachrichtlich

an die übrigen Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

Geschäftszeichen:
IV B 16 – TGAS 6100 A

Bearbeiterin:
Frau Bauer

Zimmer: 3064

Telefon: (030) 9020(920) - 3063

Telefax: 902028 3063

Angela.Bauer@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 4. August 2017

Rundschreiben IV Nr. 40/2017

Arbeitsmaterial zur Entgeltordnung Lehrkräfte

Zuletzt Rundschreiben IV Nr. 14/2016 vom 22. Februar 2016

Mit diesem Rundschreiben werden Sie über die 2. Änderung zu dem im Intranet zur Verfügung stehenden Arbeitsmaterial zur Entgeltordnung Lehrkräfte informiert.

Die Änderung im Arbeitsmaterial „Allgemeine Hinweise“ (S. 5) dient der Klarstellung, dass auch Lehrkräfte im Sinne von §§ 20, 21 BLVO, die keinen Vorbereitungsdienst zu leisten haben, „Erfüller“ im Sinne des Abschnitts 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte sind.

In die Arbeitsmaterialien „Vorbemerkungen zu allen Abschnitten“ (S. 4, Folgeänderungen auf S. 2 und 5) und zum Abschnitt 4 (S. 9, Folgeänderungen auf S. 2 und 10) wurden Niederschriftserklärungen aufgenommen, die von den Tarifvertragsparteien anlässlich der letzten Entgeltrunde abgegeben wurden.

Die Änderungen in den Arbeitsmaterialien zum Abschnitt 1 (S. 16, 17, 22 und 23) sowie zum Abschnitt 2 (S. 14 und 29) stehen im Zusammenhang mit den Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 378) und der BLVO vom 18. Juli 2017 (GVBl. S. 391). Die weitere Änderung im Arbeitsmaterial

zum Abschnitt 2 (S. 19) dient ebenfalls der Klarstellung, die aufgrund einer entsprechenden Anfrage vorgenommen wurde.

Die Änderungen in den Durchführungshinweisen sind mit Randstrichen gekennzeichnet.

Im Auftrag
Mayr